

**Tarifvertrag
zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte
(TV-EUmw-Ärzte/Vivantes)**

vom 29.3.2017

Abschluss:	29.3.2017
Gültig ab:	1.1.2017
Kündigungsfrist:	Drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2020

Zwischen dem

Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und dem

Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Tarifvertrag erfüllt die in § 26a TV-Ärzte Vivantes vorgesehene Verpflichtung zum Abschluss eines eigenständigen Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (Vivantes GmbH, im folgenden Arbeitgeber genannt) stehen.
- (2) Die Regelungen gelten nicht für Chefärzte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich festgelegt sind.

§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Durch diesen Tarifvertrag werden zusätzlich zur tarifvertraglichen Regelung zur betrieblichen Altersvorsorge (ATV) die Grundsätze der Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Ärztin/Der Arzt hat Anspruch darauf, dass von ihren/seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Im beiderseitigen Einvernehmen können die Ärztin/der Arzt und der Arbeitgeber vereinbaren, dass die Ärztin/der Arzt einen über den Höchstbetrag nach Absatz 1 hinausgehenden Betrag ihres/seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile

¹Die Ärztin/Der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. ²Umgewandelt werden können auf ihr/sein Verlangen künftige Ansprüche auf

- a) vermögenswirksame Leistungen,
- b) monatliche Entgeltbestandteile,
- c) sonstige Entgeltbestandteile.

§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) ¹Die Ärztin/Der Arzt muss ihren/seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. ²Die Ärztin/Der Arzt ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum eines Jahres gebunden.
- (2) Beantragt die Ärztin/der Arzt, Teile ihres/seines Entgelts nach § 4 Abs. 1 Buchst. b oder c umzuwandeln, kann der Arbeitgeber verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres für die Entgeltumwandlung gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.
- (3) Von den Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Der Arbeitgeber kann bei der Einstellung von Ärztinnen und Ärzten die beim vorherigen Arbeitgeber bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung weiterführen.
2. Der Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung ist von der Zustimmung der Ärztin/des Arztes abhängig, solange die gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegensteht.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich auch während des laufenden Tarifvertrages zur Aufnahme von Gesprächen, sofern dies eine der Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wünscht.

Berlin, 29.3.2017

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg